

Akkreditierungsbericht

Interne Akkreditierung – Bündelverfahren (Cluster)

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Tabelle 1

Hochschule	Hochschule Anhalt University of Applied Sciences
Standort	Seminarplatz 2a, 06846 Dessau-Roßlau
Fachbereich	Design
Dekan	Prof. Severin Wucher
Studiendekan/in	Prof. Rochus Hartmann (bis WS 2019/20) Prof. Brigitte Hartwig (ab SS 2020)

Beantragte Siegel: interne Akkreditierung der Hochschule Anhalt nach StAkkrVO LSA

Tabelle 2

Cluster 5 Studiengänge	Abschlussgrad	Vorhergehende Akkreditierung / Gültigkeit
Bachelor Integriertes Design – DES	Bachelor of Arts (B.A.)	AQAS 27.08.2013 - 30.09.2019*
Master Intermediales Design – MDE	Master of Arts (M.A.)	AQAS 27.08.2013 - 30.09.2019*

*Verlängerung gemäß Schreiben Akkreditierungsrat v. 13.09.2019 im Zuge der Systemakkreditierung bis 30.09.2021.

Steckbrief, Tab. 1: Bachelor Integriertes Design

Studiengang	DES	Integriertes Design B.A.	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnungen	§6	Bachelor of Arts	
Studienstruktur	§3	<input checked="" type="checkbox"/> Bachelor	<input type="checkbox"/> Master
Regelstudienzeit (in Semester)	§3	7	
Studiengangsprofil (bei Master)	§4	<input type="checkbox"/> konsekutiv	<input type="checkbox"/> weiterbildend
		<input type="checkbox"/> keine Angabe	<input type="checkbox"/> anwendungsorientiert <input type="checkbox"/> forschungsorientiert
Zugangsvoraussetzungen	§5	Qualifikation entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt Zusätzliche Voraussetzung: Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-intellektuellen Eignung. Verfahrensweise wird in der Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang „Integriertes Design“ vom 13.06.2012 geregelt.	
Studienform		<input type="checkbox"/> Direkt	<input type="checkbox"/> Fernstudium
		<input type="checkbox"/> Dual	<input type="checkbox"/> Berufsbegleitend
		<input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit
		<input type="checkbox"/> Joint Degree	<input type="checkbox"/> Double Degree
Anzahl der vergebenen ECTS		210	
Studienangebot zum		<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input type="checkbox"/> SoSe
Aufnahme des Studienbetriebs		WS 2004/2005	
Geplante Aufnahmezahl pro Jahr / Zielgröße		70 (Mindestgröße laut Zielvereinbarung HSA 15)	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester		52	
Durchschnittliche Anzahl der Absolventen pro Semester		21	
Erfolgsquote		81,63 % Abschluss in Regelstudienzeit + 1Jahr Durchschnittliche Studiendauer: 8,25	
Notenverteilung		1-1,5 = 13,89% , 1,6-2,5 = 86,11%	
Studierende nach Geschlecht		39% männlich	61% weiblich
Erstakkreditierung		26.02.2007 - 30.09.2012	AQAS
Re-Akkreditierung		21.08.2012 - 31.08.2013	AQAS

Studiengang	DES	Integriertes Design B.A.	
		27.08.2013 - 30.09.2019	AQAS
Fristverlängerung im Zuge einer Systemakkreditierung		01.10.2019 - 30.09.2021	AR

Steckbrief, Tab. 2: Master Intermediales Design

Studiengang	MDE	Intermediales Design M.A.	
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnungen	§6	Master of Arts	
Studienstruktur	§3	<input type="checkbox"/> Bachelor	<input checked="" type="checkbox"/> Master
Regelstudienzeit (in Semester)	§3	3	
Studiengangsprofil (bei Master)	§4	<input checked="" type="checkbox"/> konsekutiv	<input type="checkbox"/> weiterbildend
		<input type="checkbox"/> keine Angabe	<input type="checkbox"/> anwendungsorientiert <input checked="" type="checkbox"/> forschungsorientiert
Zugangsvoraussetzungen	§5	<p>(1) Qualifikation entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt - qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Integriertes Design oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern (210 Credits).</p> <p>(2) Zusätzliche Voraussetzungen sind: - Nachweis Gesamtnote im absolvierten Designstudium (gem. Abs. 1) von mindestens „gut“ - von einem Auswahlgremium des Fachbereichs Design mit mindestens „gut“ bewertete Präsentation eines Portfolios, das die Arbeit und die Intention der Bewerber repräsentiert.</p> <p>(3) Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (Feststellungsverfahren)</p> <p>(4) Für nicht-deutschsprachig Studierende: Nachweis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse). (gemäß PSO)</p>	
Studienform		<input type="checkbox"/> Direkt	<input type="checkbox"/> Fernstudium
		<input type="checkbox"/> Dual	<input type="checkbox"/> Berufsbegleitend
		<input checked="" type="checkbox"/> Vollzeit	<input type="checkbox"/> Teilzeit
		<input type="checkbox"/> Joint Degree	<input type="checkbox"/> Double Degree
Anzahl der vergebenen ECTS		90	
Studienangebot zum		<input checked="" type="checkbox"/> WS	<input checked="" type="checkbox"/> SoSe
Aufnahme des Studienbetriebs		WS 2004/2005	
Geplante Aufnahmezahl pro Jahr / Zielgröße		33 (MDE+MID) / (Mindestgröße laut Zielvereinbarung HSA 15)	

Studiengang	MDE	Intermediales Design M.A.	
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester		6	
Durchschnittliche Anzahl der Absolventen pro Semester		4	
Erfolgsquote		75 % Abschluss in Regelstudienzeit + 1Jahr Durchschnittliche Studiendauer: 4,69	
Notenverteilung		1-1,5 = 57,14%, 1,6-2,5 = 35,71%, 2,6-3,5 = 7,14%	
Studierende nach Geschlecht		37,5% männlich	62,5% weiblich
Erstakkreditierung		27.08.2013 - 30.09.2019	AQAS
Re-Akkreditierung		27.08.2013 - 30.09.2019	AQAS
Fristverlängerung im Zuge einer Systemakkreditierung		01.10.2019 - 30.09.2021	AR

Verantwortlich	Hochschule Anhalt
Zuständige/r Referent/in	Anja Feistauer
Akkreditierungsbericht vom	11.11.2020

Inhalt

Inhalt	6
<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	8
Studiengang Bachelor Integriertes Design	8
Studiengang Master Intermediales Design	10
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	12
Studiengang Bachelor Integriertes Design	13
Studiengang Master Intermediales Design	14
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	15
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	16
<i>Studienstruktur und Studiendauer</i> (§ 3 MRVO)	16
<i>Studiengangsprofile</i> (§ 4 MRVO)	16
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten</i> (§ 5 MRVO)	17
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen</i> (§ 6 MRVO)	17
<i>Modularisierung</i> (§ 7 MRVO).....	18
<i>Leistungspunktesystem</i> (§ 8 MRVO).....	18
<i>Anerkennung und Anrechnung</i> (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	19
<i>Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen</i> (§ 9 MRVO)	19
<i>Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme</i> (§ 10 MRVO).....	20
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	21
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	21
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	21
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	21
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	24
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	24
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	27
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	29
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	30
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	31
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	33
<i>Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch</i> (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	35

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	35
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	35
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	37
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	39
<i>Wenn einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	40
<i>Wenn einschlägig:</i> Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	40
<i>Wenn einschlägig:</i> Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	40
3 Begutachtungsverfahren.....	41
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	41
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	42
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	42
4 Datenblatt	43
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	43
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	47
5 Glossar	48

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang Bachelor Integriertes Design

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt folgende Auflage(n) vor:

Formale Auflage 1 (Kriterium §8): In der Studien- und Prüfungsordnung ist konkret festzulegen wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt folgende Auflage(n) vor:

Auflage-DES 1 (Kriterium §12): Das Erlangen von wissenschaftlichen Kompetenzen in allgemeinen Modulen ist explizit darzustellen.

Auflage-DES 2 (Kriterium §12(4)): Die Studierenden sollten zu Semesterbeginn vor der Kurswahl in geeigneter Form darüber informiert werden, wie sich jeweils die genauen Prüfungsformen und Inhalte der zur Wahl stehenden Kurse darstellen. Zeit und Ort der Bekanntgabe sowie andere erforderliche Informationen zum Verfahren sollten in einer Ordnung oder Richtlinie definiert und Studierenden und Dozierenden jeweils zur Kenntnis gebracht werden.

Auflage-DES 3 (Kriterium §12(4)): Die Checkliste mit Anforderungen an die Abschlussarbeit und den entsprechenden Bewertungskriterien sollte den Studierenden bei der Anmeldung zur Thesis zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollte auch deutlich werden, in welchen Punkten sich die Master-Thesis von der Bachelor-Thesis unterscheidet. Da es nur eine hochschulübergreifende Studien- und Prüfungsordnung gibt, kann dies auch in den designspezifischen Fachbereichsregeln definiert sein.

Auflage-DES 4 (Kriterium §12(5)): Der Fachbereich sollte eine Übersicht der Workload im Semesterverlauf erstellen und für die Akkreditierung zur Verfügung stellen.

Auflage-DES 5 (Kriterium §14): Der Ablauf der Evaluation der Module und der darauf folgenden Verfahrensschritte ist zu beschreiben, eine verbindliche Feedbackstruktur ist einzuführen und allen Beteiligten transparent zu machen. Dies soll zukünftig auch in den Akkreditierungsunterlagen dargestellt werden.

Auflage-DES 6 (Kriterium §14): Eine Alumni-Befragung ist regelmäßig in angemessenem zeitlichen Abstand durchzuführen, um andere Formen der Ermittlung des Studienerfolges zu ergänzen.

Studiengang Master Intermediales Design

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt folgende Auflage(n) vor:

Formale Auflage 1 (Kriterium §8): In der Studien- und Prüfungsordnung ist konkret festzulegen wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt folgende Auflage(n) vor:

Auflage-MDE 1 (Kriterium §12): Die Forschungsaktivitäten und deren Verknüpfungen mit der Lehre und den Unterrichtseinheiten speziell im Masterprogramm müssen in die Selbstdokumentation aufgenommen werden.

Auflage-MDE 2 (Kriterium §12(4)): Die Studierenden sollten zu Semesterbeginn vor der Kurswahl in geeigneter Form darüber informiert werden, wie sich jeweils die genauen Prüfungsformen und Inhalte der zur Wahl stehenden Kurse darstellen. Zeit und Ort der Bekanntgabe sowie andere erforderliche Informationen zum Verfahren sollten in einer Ordnung oder Richtlinie definiert und Studierenden und Dozierenden jeweils zur Kenntnis gebracht werden.

Auflage-MDE 3 (Kriterium §12(4)): Die Checkliste mit Anforderungen an die Abschlussarbeit und den entsprechenden Bewertungskriterien sollte den Studierenden bei der Anmeldung zur Thesis zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollte auch deutlich werden, in welchen Punkten sich die Master-Thesis von der Bachelor-Thesis unterscheidet. Da es nur eine hochschulübergreifende Studien- und Prüfungsordnung gibt, kann dies auch in den designspezifischen Fachbereichsregeln definiert sein.

Auflage-MDE 4 (Kriterium §14): Der Ablauf der Evaluation der Module und der darauf folgenden Verfahrensschritte ist zu beschreiben, eine verbindliche Feedbackstruktur ist einzuführen und allen Beteiligten transparent zu machen. Dies soll zukünftig auch in den Akkreditierungsunterlagen dargestellt werden.

Auflage-MDE 5 (Kriterium §14): Eine Alumni-Befragung ist regelmäßig in angemessenem zeitlichen Abstand durchzuführen, um andere Formen der Ermittlung des Studienerfolges zu ergänzen.

Kurzprofil des Studiengangs

Einbettung des Studiengangs in die Hochschule, Bezug des Studiengangs zu Profil / Leitbild / spezifischer Ausrichtung der Hochschule

Die Hochschule Anhalt (HSA) kann auf eine lange Tradition in Wissenschaft, Ausbildung, Internationalität und Kultur an allen drei Standorten zurückblicken und hat dementsprechend standortspezifische Profile entwickelt, die den gegenwärtigen Erfordernissen der Wirtschaft entgegenkommen.

Die im Leitbild der Hochschule Anhalt verdeutlichte praxisorientierte Ausrichtung in Lehre und Forschung wird besonders durch anwendungsorientierte Studiengänge widerspiegelt. Steuerinstrumente sind hier insbesondere Neuberufungen, die Bestellung von Lehrbeauftragten sowie die spezifische Auswahl aktueller Projektthemen und Arbeitsfelder in Lehre und Forschung.

Der internationale Austausch von Studierenden und Lehrkräften, der neue fachliche Horizonte erschließt und den interkulturellen Dialog befruchtet, wird zum Beispiel umgesetzt durch:

- Möglichkeit eines Auslandssemesters
- Summerschools mit internationalen Hochschulen
- Projektarbeit mit jahrgangsübergreifenden Teams mit Studierenden aus dem 1. Semester BA bis hin zu Studierenden aus dem Internationalen Masterstudiengang.

Verbundenheit mit Absolventen wird durch die Einbindung der Alumni in die digitale Kommunikations- und Organisationsplattform Incom sowie die „Alumni“, einer offiziellen Alumni-Conference am Fachbereich Design erreicht.

Besondere Lehrmethoden

Der Fachbereich Design hat sein bewährtes Studienmodell der „Integrierten Designs“, das in allen Studiengängen zentral ist, an aktuelle Entwicklungen in der Designwelt und Bedürfnisse des Arbeitsmarktes angepasst.

Die erfolgreichen Karrierewege der Absolventen und die gegenwärtige Entwicklung in Designbereich bestätigen die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieses integrierten Ansatzes.

Die gemischte Kommission „AG Curriculum“ aus Lehrenden, Mitarbeitern und Studierenden entwickelt neue Ansätze für die Dessauer Designlehre.

Zukunftsorientierte szenarion-basierte Entwurfsansätze („Speculative Design“) sind daher ein immer wichtigerer Teil der Studienprogramme.

Studiengang Bachelor Integriertes Design

Einbettung des Studiengangs in die Hochschule, Bezug des Studiengangs zu Profil / Leitbild / spezifischer Ausrichtung der Hochschule

Die im Leitbild der HSA stehende Förderung der Persönlichkeitsentwicklung wird unter anderem durch das Studium Generale im 2. Fachsemester gefördert. Die Mitwirkung in Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule werden durch die Vergabe von Credits (auf Antrag) anerkannt.

Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte

Ein zentrales Lernziel im Bachelor ist Erkenntnisgewinn durch Anwendungsorientierung.

Nach einem interdisziplinären Grundstudium durchschreiten die Studierenden im 3. Semester alle Disziplinen in einer Orientierungsphase. Ab dem 4. Semester können sie sich in entwurfsbezogenen Großprojekten und vertiefenden Wahlmodulen spezialisieren.

Besondere Lehrmethoden

Es finden keine reinen Vorlesungen statt, selbst Designtheorie wird angewandt unterrichtet. Entwurfsmodule sind projektorientiert. Die Struktur des „integrierten“ Modells muss fachspezifische Charakteristika in seiner ganzen Breite und Vielfalt abbilden – von VR-Entwicklung bis zur Metallbearbeitung.

Kooperationsprojekte mit Partnern aus Wirtschaft, Kultur und Zivilgesellschaft ermöglichen den Studierenden die unmittelbare Anwendung ihrer Entwürfe.

Zielgruppe(n)

Die klassischen Berufsfelder erstrecken sich auf die Arbeit als selbständige oder freiberufliche Designer, oder als Angestellte in Designbüros und Unternehmen, Kommunikations- und Werbeagenturen, produzierenden Unternehmen, Verlagen, Sendern, sowie vielfältigen privaten oder öffentlichen Institutionen.

Studiengang Master Intermediales Design

Qualifikationsziele / Lernergebnisse und fachliche Schwerpunkte

Im Master steht der forschende Ansatz im Mittelpunkt. Neben entwurfszentrierten Studios existieren Wahlmodule: „Thinking&making“ für die freiere, experimentelle Auseinandersetzung mit einer der drei Disziplinen Kommunikationsdesign (2D), Produktdesign (3D) oder Mediendesign (4D); sowie „Synchronization“, das das unterschiedliche Niveau der Vorkenntnisse der Studierenden ausgleicht. Expertisen dienen der Spezialisierung und Aneignung von Master-Fähigkeiten: Im Modul „Professionalization“ erwerben die Studierenden Fähigkeiten für Führungspositionen; in „Workshops“ und „Exkursionen“ lernen Studierende gesellschaftlich-relevante Fragestellungen und Unternehmen oder Messen kennen.

Zielgruppe(n)

Das Profil der Studierenden ist intermedial, interkulturell und ethisch-sozial verantwortungsvoll. Ihre individuelle Schnittstellenkompetenz ist die ideale Vorbereitung für eine spätere Tätigkeit in leitenden Funktionen. Beispielhafte Einsatzgebiete für die Absolventen sind leitende Positionen in Designbüros und Werbeagenturen, Produktionsgesellschaften, Verlagen, Sendern, Unternehmen und privaten oder öffentlichen Institutionen. Der Master befähigt zum Eintritt in den höheren Dienst.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium hat einen grundsätzlich positiven Eindruck des Fachbereichs und der zur Akkreditierung anstehenden Studiengänge gewonnen.

Weitere Entwicklungsmöglichkeiten des Fachbereichs könnten sich durch die Vernetzung mit anderen Studiengängen am Standort ergeben, insbesondere mit der Architektur. Die Synergien, welche in den Werkstätten bereits bestehen, sollten weiter ausgebaut werden.

Ferner könnten die Studierenden des Masterstudiengangs Lehrangebote und Tutorien im Bachelor Studiengang anbieten und so erste Erfahrungen in der Lehre und Sozialkompetenz in der Führung erwerben. Ein Kurzprojekt hat bereits zu ersten positiven Erfahrungen geführt. So erfolgen indirekt der Wissenstransfer und (Führungs-)Kompetenzen-Vermittlung bei den Studierenden. Das Interagieren, die Team-Arbeit sowie voneinander lernen, kann jedoch nur in einer angemessenen Arbeitsumgebung stattfinden. Hier sieht das Gutachtergremium noch Entwicklungsbedarf insbesondere bei der Schaffung von Arbeitsflächen für die Selbstlernzeit und Aufenthaltsbereiche außerhalb der regulären Öffnungszeiten, idealerweise in Kombination mit einer Teeküche o.ä.

Die Kompetenz und das Engagement der hauptamtlich tätigen Dozierenden sind deutlich zu erkennen doch auch die Einbindung externer Praktizierender in die Lehre wird positiv bewertet. In beiden Bereichen sollte der Anteil qualifizierter Frauen jedoch unbedingt noch gesteigert werden.

Ferner konnte eine enge Kooperation der Studierenden und der Dozierenden mit kurzen Wegen für Fragen und einem offenen Ohr für die Belange der Studierenden festgestellt werden. Das Engagement der Studierenden hat die Gutachter sehr beeindruckt.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studienstruktur und die Studiendauer sind in § 4 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) verankert, in den Steckbriefen aufgeführt und entsprechen den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK.

Die Regelstudienzeit im BA-Studiengang „Integriertes Design“ (DES) beträgt einschließlich der Bachelorprüfung 7 Semester. Der Bachelorstudiengang entspricht dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Mit einer Dauer von jeweils 3 Semestern schließen die beiden Masterprogramme „Intermediales Design“ (MDE) sowie „Integrated Design“ (letzterer nicht Gegenstand der Akkreditierung) passgenau an.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt / ~~ist nicht erfüllt~~.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang „Integriertes Design“ werden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen (wissenschaftlichen Grundlagen, fachlichen Zusammenhänge sowie Methoden- und soziale Kompetenzen) anwendungsorientiert vermittelt.

Bei dem Masterstudiengang „Intermediales Design“ (MDE) handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit forschungsorientiertem Profil, welcher auf dem Bachelorstudiengang aufbaut.

Sowohl die Bachelor- als auch der Masterstudiengang sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt / ~~ist nicht erfüllt~~.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den Steckbriefen der Studiengänge aufgeführt. Detailliert richten sich diese nach den Vorgaben des Hochschulgesetzes und sind in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung festgelegt und beschrieben.

Die Zulassungsvoraussetzungen für den BA-Studiengang „Integriertes Design“ sind in der PSO im §1 wie folgt geregelt: “Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zusätzliche Voraussetzung ist der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-intellektuellen Eignung. ...” Die Verfahrensweise wird in einer Ordnung zur Feststellung der Eignung geregelt.

Gemäß §1 der PSO des MA-Studiengangs Intermediales Design sind folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Integriertes Design oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern (210 Credits).
2. Zusätzliche Voraussetzungen sind:
 - Nachweis Gesamtnote im absolvierten Designstudium (gem. Abs. 1) von mindestens „gut“
 - von einem Auswahlgremium des Fachbereichs Design mit mindestens „gut“ bewertete Präsentation eines Portfolios, das die Arbeit und die Intention der Bewerber repräsentiert.
3. Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung (Feststellungsverfahren)

Auf Antrag erfolgt in beiden Studiengängen die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierung, welche in der PSO im §13 im Studiengang DES bzw. §12 bei MDE geregelt sind. Durch Einstufungsprüfungen und Sonderstudienpläne (§22 bzw. § 21 PSO) ist eine Immatrikulation in höhere Fachsemester geregelt und wird den individuellen Biografien der Studierenden gerecht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt / ~~ist nicht erfüllt.~~

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Design den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.). Absolventen, die den Masterstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

Urkunde, Zeugnis und das Diploma Supplement werden bei erfolgreichem Abschluss des Studiums jedem Absolventen ausgestellt und sind in den Anlagen der Prüfungs- und Studienordnung beispielhaft aufgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt / ~~ist nicht erfüllt~~.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistung abgeschlossen werden muss. Information zu den einzelnen Modulen werden im Studien- und Prüfungsplan der Prüfungs- und Studienordnung und im Modulhandbuch bereitgestellt. Die Verankerung der Vorgaben des §7 der StAkkrVO wurde in der Selbstdokumentation aufgezeigt. Darüber hinaus enthalten die Modulbeschreibungen zusätzliche Informationen bzgl. der Modulverantwortlichen Lehrperson und Lehrperson(en), der Einordnung in das Studium: Pflicht-/Wahlpflichtmodul, der Unterrichtssprache sowie einer Literaturliste.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt / ~~ist nicht erfüllt~~.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Festlegung von ECTS-Leistungspunkten richtet sich nach den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) bzw. nach der Studienakkreditierungsverordnung LSA. Der Arbeitsaufwand je Leistungspunkt ist in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung festgelegt. Die Vergabe der Credits pro Modul ist im jeweiligen Modulhandbuch des Studiengangs beschrieben.

Zusammenfassend wurde der Workload für die zu akkreditierenden Studiengänge wie folgt dargestellt:

	DES	MDE
1 ECTS-Leistungspunkt = ... Arbeitsaufwand in Zeitstunden	25	25
Gesamtanzahl an ECTS- Leistungspunkten	210	90

Der in der PSO §12(2) angegebene Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Zeitstunden pro ECTS stimmt nicht mit dem in der Selbstdokumentation angegeben Workload überein. Eine konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, muss in den Studien- und Prüfungsordnungen angegeben sein.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

In der Stellungnahme erklärt der Fachbereich, dass im Zuge der Erstellung der Selbstdokumentation der Sachverhalt besprochen wurde und das Dekanat den Workload auf 25 Zeitstunden je 1 ETCS festgelegt hat. Für die formale Umsetzung werden die Studien- und Prüfungsordnungen überarbeitet.

Die geplante Maßnahme ist geeignet die Auflage zu erfüllen. Bis zur Umsetzung bleibt die Auflage erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ~~ist erfüllt~~ / ist nicht erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Gutachter/innengruppe folgende Auflage vor:

Formale Auflage 1 (Kriterium §8):

In der Studien- und Prüfungsordnung ist konkret festzulegen wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

In beiden Studiengängen erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierung, welche in der PSO im §13 im Studiengang DES bzw. §12 bei MDE geregelt sind, auf Antrag.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt / ~~ist nicht erfüllt~~.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge, die in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt werden.

Unabhängig davon, führt der Fachbereich Design regelmäßig Kooperationsprojekte durch, um den Studierenden realistische Einblicke in Aufgabenstellungen des Designs zu geben und den zivilgesellschaftlichen Aufgaben der Hochschule („Third Mission“) gerecht zu werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um Entwurfsprojekte im Bereich der angewandten Forschung, aber auch um akademische Kooperationen und Engagement in Fachjurs.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die hier als Bündelakkreditierung (Cluster #5) eingereichten Studiengänge wurden letztmalig gemäß Beschluss der Akkreditierungskommission am 27.08.2013 durch die AQAS akkreditiert. Die fristgerechte Erfüllung aller mit der Akkreditierung verbundenen Auflagen wurde von der Akkreditierungskommission mit Beschluss vom 26./27.08.2013 bestätigt.

Seit der letzten Akkreditierung war die Entwicklung des Fachbereichs hauptsächlich geprägt von Neuberufungen mit neuen Themen (z.B. Professur Material und Technologie/Smart Materials and Technology Lab, Professur Visuelle Kommunikation im Transmedialen Kontext) sowie der Ausschreibung neuer Professuren (z.B. Methodik und Gestaltung/Innovation Research Lab).

Die gemischte Kommission „AG Curriculum“ aus Lehrenden, Mitarbeitern und Studierenden entwickelt neue Ansätze für die Dessauer Designlehre. Aufgaben der AG sind die Entwicklung von Ideen für die Neuausrichtung der Fachbereichskultur, -struktur, der Lehrinhalte und der Raumnutzung / -aufteilung. Es geht dabei darum, aus der Perspektive der Studierenden zu prüfen, welche eingefahrenen Strukturen verändert werden können, um die Lehre so lebendig und aktuell wie möglich zu gestalten.

Zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre hat die Hochschule seit 2014 ein hochschulweites Managementsystem aufgebaut. Dieses QM-System wurde bereits für alle Fachbereiche sowie für das Studierenden-Service-Center zertifiziert.

Die [cloud] als wichtiger Bestandteil des studentischen Lebens ist ein Ort des Lernens und fachlichen Austausches.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die zu akkreditierenden Studiengängen entsprechen hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsprofile, Lernergebnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ (der KMK vom 16.02.2017). Sie ordnen sich in das Leitbild der Hochschule ein und setzen die dort verankerten Ziele um.

Die Studierenden erlernen Schlüsselkompetenzen und sollen zu kompetenten, kreativen und gleichzeitig verantwortungsbewussten Persönlichkeiten mit der Fähigkeit zum eigenständigen, kritischen Denken und Handeln ausgebildet werden.

Im Master steht der forschende Ansatz im Mittelpunkt. Durch zahlreiche Praxiskooperationen, Projektarbeiten und anwendungsbezogener Abschlussarbeiten werden Studierende mit realen Anforderungen aus der Berufspraxis konfrontiert und lernen so Aufgabenstellungen zu

analysieren und zu beschreiben, um verantwortungsvolle Lösungen zu entwickeln und umzusetzen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Bachelor Integriertes Design

Sachstand

Ein zentrales Lernziel im Bachelor ist Erkenntnisgewinn durch Anwendungsorientierung. Nach einem interdisziplinären, an die Themen des Bauhauses angelehnten Grundstudium durchschreiten die Studierenden im 3. Semester alle Disziplinen in einer Orientierungsphase. Ab dem 4. Semester können sie sich in entwurfsbezogenen Großprojekten und vertiefenden Wahlmodulen spezialisieren. Über alle Semester hinweg unterstützen Werkstätten die fachpraktische Auseinandersetzung mit Materialien, Medien und Werkzeugen. Kooperationsprojekte mit Partnern aus Wirtschaft, Kultur und Zivilgesellschaft ermöglichen den Studierenden die unmittelbare Anwendung ihrer Entwürfe.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Bachelor Integriertes Design (B.A.)“ erscheint der Gutachtergruppe klar, angemessen und überzeugend aufgebaut. Die gesichteten Arbeiten überzeugen in Qualität und Vielfalt.

Die Module bieten eine umfassende, fachlich ausgewogene Ausbildung und prägen gestalterische Generalisten, die nicht auf ein einzelnes Fachgebiet innerhalb der Gestaltung festgelegt sind. Ferner wird es den Studierenden ermöglicht, sich während der ersten Semester des Studiums zunächst zu erproben, dann eigene Schwerpunkte zu setzen und so einen individuellen Schwerpunkt herauszubilden. Dies wird durchaus positiv bewertet.

Die Praxisorientierung sollte in der Selbstdokumentation besser dargestellt werden. Die hierzu spezifisch dienenden Angebote, wie die Module „Berufsfeldkompetenzen“ und „Design-Management“ sowie die Unterstützung des Gründerzentrums der Hochschule, empfinden die Gutachter als nicht ausreichend. Der implizite Anteil in anderen Modulen sollte deutlicher benannt und beschrieben werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung I (DES)

Die Praxisorientierung sollte in den Dokumenten besser dargestellt werden.

Empfehlung II (DES)

Grundlegende kaufmännische Fähigkeiten zur Ausübung einer selbständigen Designstätigkeit wie z.B. Preiskalkulation von Designleistungen und Vertragsgestaltung sollten Teil der Ausbildung sein.

Studiengang Master Intermediales Design

Sachstand

Im Master steht der forschende Ansatz im Mittelpunkt. Neben entwurfszentrierten Studios existieren Wahlmodule: „Thinking & Making“ für die freiere, experimentelle Auseinandersetzung mit einer der drei Disziplinen 2d, 3d oder 4d; sowie „Synchronization“, das das unterschiedliche Niveau der Vorkenntnisse der Studierenden ausgleicht. Expertisen dienen der Spezialisierung und Aneignung von Master-Fähigkeiten: Im Modul „Professionalization“ erwerben die Studierenden Fähigkeiten für Führungspositionen; in „Workshops“ und „Exkursionen“ lernen Studierende gesellschaftlich-relevante Fragestellungen und Unternehmen oder Messen kennen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang fußt auf dem gleichnamigen Bachelorstudiengang und soll die dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitern und vertiefen.

Die Gutachter verstehen den Ansatz des „Integrierten Modells“ des Bachelors, welches in diesem Studiengang weitergeführt werden soll. Auffällig ist jedoch die geringe Bewerberzahl, auch an internen Bewerbungen, die letztlich zur geringen Auslastung des Studienganges führt. Dies sollte Anlass sein zur Überprüfung der Marketingaktivitäten und Öffentlichkeitsarbeit aber ggf. auch zur Schärfung der inhaltlichen Positionierung. Eine stärkere Profilierung könnte klarer machen, für was dieser Master Studiengang steht und wie er sich vom internationalen Master Programm am eigenen Fachbereich und von Angeboten an anderen Hochschulen unterscheidet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung III (MDE)

Die Studierendenzahlen sind einem Monitoring zu unterziehen und die Gründe für die vergleichsweise geringe Nachfrage zu analysieren. Beispielsweise über eine SWOT-Analyse sind Möglichkeiten der Profilschärfung, zu untersuchen und Maßnahmen daraus abzuleiten.

Empfehlung IV (MDE)

Vorzüge des Studiengangs können an einem „Extra-Master-Informationstag“ besser herausgestellt werden. Eventuell können hierfür Alumni eingeladen werden, die zeigen was dieses Studium bringt.

Empfehlung V (MDE)

Der Fachbereich sollte die Möglichkeit einer klareren inhaltliche Profilierung prüfen und diese dann ggf. auch deutlich nach außen kommunizieren.

Empfehlung VI (MDE)

Zur Bewerbung des Studiengangs wird eine eigene Online-Präsentation (unabhängig vom Hochschul-Informations-Tag (HIT)) empfohlen.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Alleinstellungsmerkmal des Design-Studiums in Dessau sind die freien Wahl- und Kombinationsmöglichkeiten der Design-Disziplinen.

Im Design sind eine grundsätzlich konzeptuelle Herangehensweise sowie ein breites Verständnis möglicher disruptiver Entwicklungen notwendig. Zukunftsorientierte szenario-basierte Entwurfsansätze („Speculative Design“) sind daher ein immer wichtigerer Teil der Studienprogramme. Partizipative Prozesse und evaluierende Methoden spielen dabei im Entwurfsprozess eine größere Rolle.

Die Bachelor- bzw. Masterarbeit, welche in einem hochschulöffentlichen Kolloquium verteidigt werden muss und bildet damit den Höhepunkt und den Abschluss des Studiums.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Bachelor Integriertes Design

Sachstand

Integriertes Design, das heißt, die klassischen Grenzen zwischen den Design-Disziplinen des Kommunikations-, Produkt- und Mediendesign zu sprengen, althergebrachte Trennungen zu ignorieren und mit neuen Wegen bessere Lösungen zu erarbeiten.

Nach der Grundlagenausbildung formen sich die Studierenden so ganz eigene individuelle Studienprofile, die persönliche Begabungen fördern und bei denen die eigenen Talente entdeckt werden können. Dabei steht es ihnen frei, sich schwerpunktmäßig auf Design-Disziplinen zu fokussieren oder interdisziplinär zu studieren.

Die wesentlichen curricularen Strukturelemente des Studiengangs sind:

- 1./2. Semester: Grundlagenmodule
- 3. Semester: Orientierungsmodule
- 4.–6. Semester: Projektmodule (5. oder 6. Semester: Mobilitätsfenster)
- 7. Semester: Thesis

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das etablierte Dessauer Modell integrierter Designstudiengänge ist durch klare Curricula gekennzeichnet. Der Bachelorstudiengang „Integriertes Design“ vermittelt durch die vorgesehenen Module solides Fachwissen und Kompetenzen in den jeweiligen Schwerpunkten. Durch Kombinationsmöglichkeiten der Fächer und entsprechende Flexibilität in der individuellen Studienausrichtung werden gleichermaßen fachübergreifendes Wissen und spezifische Kompetenzen vermittelt.

Wissenschaftliches Arbeiten wird in den Modulen integrativ gelehrt und durch schriftliche Arbeiten gefördert und gefordert, was jedoch nicht immer an den Modulbeschreibungen ablesbar ist.

Die Studierbarkeit ist gut, von den Studierenden wird jedoch das 3. Semester als zu arbeitsreich angesehen. Verschobene Module können hier nur mit recht großem Zeitverlust (nach einem Jahr) nachgeholt werden.

In der Studieneingangsphase müssen sich die Studierenden verschiedene Softwareanwendungen autodidaktisch beibringen. Dies wird von den Lehrenden mit verschiedenen Mitteln, z.B. Finanzierung von Tutorien für Problemmodule, Lernen mit Tutorial bei youtube, Lernen in kleinen Gruppen nach Können sowie das ökonomische Lernen einer Software) unterstützt.

Die im Leitbild der Hochschule genannte Praxisorientierung wird durch verschiedene Module und Institutionen innerhalb der Hochschule umgesetzt. Dies sollte den Studierenden jedoch noch mehr bekannt gemacht werden.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

In ihrer Stellungnahme erklärt die Hochschule, dass das Modulhandbuch im Laufe der nächsten 12 Monate überarbeitet werden soll. Im Zuge der Überarbeitung sollen die Kompetenzen und Fähigkeiten stärker herausgearbeitet werden.

Den Gutachtern scheint die Maßnahme geeignet. Bis zur Umsetzung bleibt die Auflage erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage-DES 1 (Kriterium §12):

Das Erlangen von wissenschaftlichen Kompetenzen in allgemeinen Modulen ist explizit darzustellen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung VII (DES):

Um den Workload im 3. Semester zu reduzieren bzw. zu entzerren könnten folgenden Vorschläge genutzt werden:

- Verlagerung von Selbstlernzeit in die vorlesungsfreie Zeit
- Absprache zur Arbeitsbelastung und zu Terminen zwischen den Lehrenden
- Zeitlich versetzter Blockunterricht.

Empfehlung VIII (DES):

Zur Angleichung von Kompetenzen sollten bei Einführungsveranstaltungen Softwaredefizite erkannt werden und den Studierenden Anleitungen zum Lernen gegeben werden.

Empfehlung IX (DES):

Es sollte besser dargestellt werden, welche Module zur Praxisorientierung dienen.

Empfehlung X:

Der Wissenstransfer zwischen Master- und Bachelor-Studierenden sollte intensiviert werden.

Studiengang Master Intermediales Design

Sachstand

Das Studium des Masterstudiengangs gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten Abschnitt (1. und 2. Semester) arbeiten die Studierenden in Entwicklungsprojekten (Studiomodule), um zu erlernen, wie wissenschaftliche Vorgehensweisen fachübergreifend eingesetzt und eigenständige Strategien und Konzeptionen bezüglich konkreter Problemstellungen entwickelt und realisiert werden können. Im zweiten Studienabschnitt, dem dritten Semester, sollen die Studierenden selbstständig aus einem von ihnen gewählten oder gemeinsam mit den Mentor/innen entwickelten Thema die Masterarbeit entwickeln.

Die Lehrmethoden sind insbesondere durch forschungsorientierte Projektarbeit sowie durch Gruppenarbeit gekennzeichnet.

Die wesentlichen curricularen Strukturelemente der Studiengänge sind:

- 1./2. Semester: Projektmodule („Studio“)
- 3. Semester: Thesis

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang „Intermediales Design“ basiert auf einem Curriculum, welches sinnvoll auf dem Bachelorstudiengang aufbaut. Auch hier bieten sich den Studierenden verschiedene Möglichkeiten des fachlichen als auch fachübergreifenden Studiums im Rahmen des o.g. Dessauer Modells.

Die Verknüpfung von Angeboten zwischen dem Master Intermediales Design“ und dem internationalen Master „Integrated Design“ wird vom Gutachtergremium positiv bewertet. Das im Rahmen eines Modellprojektes initiierte Zusammenarbeiten aller drei Design-Studiengänge wurde von Lehrenden und Studierenden als lehrreich empfunden. Durch die Umsetzung der gemischten Projekte in kleinen Gruppen, die allgemein gute Sprachkenntnis der Studierenden sowie durch das Angebot, dass jeder in „seiner“ Sprache sprechen kann, gibt es auch bei englischsprachigen Veranstaltungen keine sprachlichen Probleme.

Für Studieninteressierte, welche einen 6-semesterigen BA-Abschluss mit 180 Credits haben, werden im Fachbereich Regelungen, wie Lehrsemester oder Anerkennung von Praktikum bzw. beruflicher Tätigkeit angeboten, um die fehlenden 30 Credits zur Erlangung des Masters mit dann insgesamt 300 ECTS zu erhalten.

Für Studieninteressierte, welche den Master berufsbegleitend studieren möchten wird vom Fachbereich eine individuelle Lösung angeboten. Jedoch muss hier meist mit einer längeren Studiendauer gerechnet werden.

Führungskompetenzen werden nicht explizit vermittelt. Das Gutachtergremium sieht das Projekt „KXP“ als gute Lösung weitere Führungskompetenzen durch gemeinsame Projekte mit dem Bachelor Integriertes Design sowie dem internationalen Studiengang zu erlernen. Durch verschiedene Präsentationen (Moderation in Designtheorie) werden diese Kompetenzen trainiert. Dies sollte jedoch intensiviert und verstetigt werden, idealerweise fest verankert im Curriculum.

Für einen forschungsorientierten Studiengang wurden die Forschungsaktivitäten und ggf. Verknüpfungen mit der Lehre in der Selbstdokumentation nicht genug beschrieben. Bei der Begehung konnte sich das Gutachtergremium ein Bild von den Forschungsaktivitäten am Fachbereich Design insgesamt machen. Besonders zu begrüßen ist dabei die neue Einrichtung des Bereichs Material und Design mit dem zugehörigen Labor. Auch hier eröffnen sich sicherlich zukünftig zahlreiche Möglichkeiten der interdisziplinären Zusammenarbeit. Es bleibt jedoch noch offen, inwieweit diese Aktivitäten vom Master Studiengang genutzt bzw. durch welche Beiträge sie gefördert werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage-MDE 1 (Kriterium §12):

Die Forschungsaktivitäten und deren Verknüpfungen mit der Lehre und den Unterrichtseinheiten speziell im Masterprogramm müssen in die Selbstdokumentation aufgenommen werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung XI (MDE):

Es ist nach außen darzustellen, dass und wie die fehlenden 30 Credits von BewerberInnen mit einem sechs-semestrigen BA-Abschluss nachgeholt werden können.

Empfehlung XII (MDE):

Da im 3-semestrigen Masterstudiengang nicht alle Themen gelehrt werden können, wird eine Profilschärfung empfohlen.

Empfehlung XIII (MDE):

Es sollte besser kommuniziert werden welche praxisorientierten Module angeboten werden.

Empfehlung XIV (MDE):

Durch von ihnen geleitete Tutorien im Studiengang Bachelor Integriertes Design können Studierende im Master Intermediales Design Führungskompetenzen erlernen.

Empfehlung XV (MDE):

Die Möglichkeit eines berufs begleitenden Studiums sollte in den Unterlagen sowie nach außen (auf der Website) besser kommuniziert werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Erhöhung des Anteils der Studierenden, die im Laufe des Studiums einen Auslandsaufenthalt absolvieren, ist eines der Ziele der Internationalisierungsstrategie der Hochschule.

Bei der Organisation und Planung zur inhaltliche Ausgestaltung und Dauer dieser Studienphase werden die Studierenden vom der Studienfachberatung und dem International Office unterstützt.

Dennoch wird diese Möglichkeit nur von einem kleinen Teil der Studierenden genutzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Bachelor Integriertes Design

Sachstand

Mobilitätsfenster sind für Studierende im Studienverlauf fest eingeplant und gut realisierbar: Im 5. Semester sind sie sowohl für ein Semester an einer Partnerhochschule als auch für ein Praxissemester in einer Designagentur gut genug ausgebildet. Die aktive Pflege von ca. 10 qualifizierten Kontakten zu Partnerhochschulen mit ihren vertraglich geregelten, kostenfreien Austauschprogrammen führt zu einer hohen Akzeptanz bei den Studierenden. Die Kontakte zu den Partnerschulen werden aktiv gepflegt, oft auf Basis langjähriger persönlicher Kontakte von Lehrenden.

Betriebliche Praktika werden von den Studierenden ebenfalls gut genutzt. Mentoren unterstützen die Studierenden bei der Auswahl der Betriebe und begleiten die Praktika inhaltlich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule schafft gute Bedingungen und fördert die Mobilität der Studierenden, auch wenn es von den Studierenden nicht so gut angenommen wird. Die Vortragsreihe zu Auslandspraktika bzw. -semester wird positiv bewertet. Die Vorträge könnten auch auf Praktikumsbetriebe ausgeweitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung XVI (DES)

Zur Förderung der Mobilität wird eine Sammlung von Praktikumsberichten empfohlen, welche den Studierenden vor der Wahl des Praktikumbetriebes bzw. Auslandspraktikums als Entscheidungshilfe zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Praktikumsberichte dienen ferner der Qualitätssicherung.

Studiengang Master Intermediales Design

Sachstand

Ein Mobilitätsfenster ist im Masterstudiengang Intermediales Design nicht explizit vorgesehen. Jedoch besteht die Möglichkeit ein Mobilitätssemester einzubauen. Die inhaltliche Ausgestaltung und die Dauer dieser Studienphase sind so zu organisieren, dass die

Anerkennung der Leistungen für den Studiengang möglich wird. Dazu werden die Studierenden durch die Studienfachberatung unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mobilität wird im Master von den Studierenden kaum genutzt. Dies ist jedoch im Rahmen der relativ kurzen Studienzeit im Master nicht ungewöhnlich, ferner findet ein gewisser Austausch durch gemeinsame Veranstaltungen mit den überwiegend internationalen Studierenden des zweiten Master Studienganges am Standort bereits statt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung XVII (MDE):

Zusätzlich zum bestehenden Angebot vor Ort könnte ein Austausch von Studierenden und ggf. auch Lehrenden mit einem anderen ähnlich gelagerten Master-Programm fruchtbar sein. Hierzu müssten gezielt vergleichbare Angebote an internationalen Universitäten gesichtet, ausgewählt und Partnerschaftsprogramme implementiert werden. Leichter wäre dies für die Studierenden wegen der entsprechenden Zuschüsse im Rahmen des Erasmus-Programms.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Zur über die von Professuren hinausgehende Ausgestaltung der Lehre werden Lehrbeauftragte aktiv vom Studiendekan angesprochen und semesterweise vertraglich verpflichtet.

Das wissenschaftliche Personal (Mittelbau) ist an Hochschulen für angewandte Wissenschaften traditionell unterdurchschnittlich besetzt, was zu einer Überbelastung hinsichtlich organisatorischer Belange führt. Der Fachbereich ist bemüht, die Aufgaben der Selbstverwaltung entsprechend der Motivation und persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Mitarbeiter zu verteilen. Darüber hinaus ist ein Budget für Fort- und Weiterbildungen von Mitarbeiter vorhanden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die seit Jahren sich verschärfende Verschlechterung des Betreuungsverhältnisses der hauptamtlich Lehrenden im Verhältnis zur Anzahl der Studierenden ist auch hier zu sehen, liegt jedoch noch im Bereich des üblichen und auch noch tolerierbaren. Entsprechend werden viele Lehrveranstaltungen durch Lehrbeauftragte abgeleistet. Darin besteht jedoch auch die Chance der Aktualität und des immer wieder frischen Transfers aus der Praxis.

Das wissenschaftliche Personal stellt sich qualifiziert und engagiert vor und überzeugt durch Sachkenntnis ebenso wie durch Aktivitäten in vielfältiger Form in der Selbstverwaltung und Hochschulentwicklung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Raum- und Sachausstattung am Campus Dessau bilden im Wesentlichen Hörsäle sowie Seminar- und Projekträume, die IT-Infrastruktur inkl. PC-Pools, Labore und Werkstätten.

Die Hochschule Anhalt verfügt an ihren drei Hochschulstandorten jeweils über eine Hochschulbibliothek. Den Nutzern/innen wird der Zugriff auf Fachliteratur, Fachzeitschriften bis hin zu Online-Ressourcen ermöglicht. Softwaresysteme ermöglichen zudem eine schnelle, benutzerfreundliche und standortunabhängige Recherche. Kopierkapazitäten sind für Studierende in der Bibliothek, im Copyshop und der Plottwerkstatt vorhanden.

Einen großen Gewinn erfuhren das Zusammengehörigkeitsgefühl der Studierenden am Fachbereich Design und am Campus Dessau durch die Einrichtung einer selbstverwalteten studentischen Plattform „cloud“, die sich permanent weiterentwickelt und verändert. Dort kommen Studierende aller Semester zusammen, um an Projekten zu arbeiten, Kaffee zu trinken, gemeinsam sowie voneinander zu lernen und den Raum selbst mitzugestalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die sächliche und räumliche Ausstattung ist umfangreich und für die zur Erlangung der Lehrziele notwendigen praktischen Umsetzungen angemessen, sowohl im klassischen handwerklichen Bereich als auch im Bereich der digitalen Medien. In den Werkstätten werden Synergien mit der Architektur genutzt.

Da die Räume den Professor/innen zugeordnet sind, vermissen die Studierenden eigene Arbeitsbereiche. Dies führt zu einer geringen Aufenthaltsdauer am Campus und dadurch zu weniger Interaktion der Studierenden untereinander und Möglichkeiten voneinander und miteinander zu lernen. Besonders Projekträume für die Gruppenarbeit, die einen besseren Austausch untereinander ermöglichen, werden gewünscht (ähnlich der sog. "Cloud"). Diese sollten idealerweise durchgängig geöffnet und mit einer Grundversorgung durch eine Teeküche o.ä. gekoppelt sein. Von studentischer Seite kommt der Wunsch nach der Reaktivierung des Hardenberg-Gebäudes oder eines ähnlichen Angebots.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung XVIII:

Für Abschlussarbeiten sollte den Studierenden ein eigener Arbeitsplatz zugewiesen werden, der möglichst 24/7 zugänglich ist. Ferner sollten auch für die anderen Semester gemeinschaftlich nutzbare Arbeitsräume zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlung XIX:

Eine fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit mit der Architektur könnte die Raumsituation entspannen.

Empfehlung XX:

Auch außerhalb der Mensaöffnungszeiten sollte die Möglichkeit bestehen, einen kostengünstigen Imbiss zu bekommen.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Alle zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind transparent in der Studien- und Prüfungsordnung sowie in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs aufgeführt.

Sachstand

In den Modulhandbüchern sind die Prüfungsleistungen nicht genau benannt. Die Lehrenden definieren am Kursanfang die Anforderungen an das Modul.

Um individuelle Bachelor- und Master-Abschlussarbeiten zu fördern, gibt es im Fachbereich keine Formalia zu Anforderungen an solche Arbeiten. Die Studierenden werden in einer Informationsveranstaltung zu den Anforderungen und verschiedenen Möglichkeiten unterrichtet und durch regelmäßigen Kontakt zu den Betreuenden angeleitet. Für eine bessere Vergleichbarkeit der Arbeiten nutzen die Lehrenden eine Checkliste mit Bewertungsmaßstäben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden wird positiv gesehen. Jedoch sollten die Studierenden sich vorab vor der Wahl über Inhalte der Wahlfächer und die zu erbringenden Prüfungsleistungen informieren können.

Die 80%ige Anwesenheitspflicht ist für Team- und Projektarbeiten nachvollziehbar, sollte jedoch besser kommuniziert werden.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Hochschule plant die Modulhandbücher im Laufe der nächsten 12 Monate zu überarbeiten. In diesem Zuge sollen die Prüfungsformen und Kursinhalte deutlicher herausgearbeitet werden.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme verweist die Hochschule auf die vorhandenen designspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, welche differenziert über die Anforderungen der Bachelor- und Master-Thesis informieren. In der Lehrveranstaltung „Mentoring 2“ des Masterstudiengangs wird die Thesis vorbereitet, in dem die Themen- und Prüfer/innen-Wahl, die Fragestellungen sowie Bewertungsmaßstäbe erörtert und ein Exposé entwickelt werden.

Die Gutachter betrachten die Überarbeitung der Modulhandbücher eine geeignete Maßnahme zur Umsetzung der Auflagen DES 2 und MDE 2.

Die Gutachter sehen die o. g. Ordnungen als nicht ausreichend, um die Studierenden über Form, Umfang und Bewertungskriterien zu informieren. Aufgrund der Vergleichbarkeit stark variierenden Formen von Abschlussarbeiten im Fachbereich bleibt die Gutachtergruppe bei den Auflagen (DES 3 und MDE 3), die Checkliste den Studierenden zur Verfügung zu stellen.

Entscheidungsvorschlag

Studiengang Bachelor Integriertes Design

~~Erfüllt~~ / nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage-DES 2 (Kriterium §12(4)):

Die Studierenden sollten zu Semesterbeginn vor der Kurswahl in geeigneter Form darüber informiert werden, wie sich jeweils die genauen Prüfungsformen und Inhalte der zur Wahl stehenden Kurse darstellen.

Zeit und Ort der Bekanntgabe sowie andere erforderliche Informationen zum Verfahren sollten in einer Ordnung oder Richtlinie definiert und Studierenden und Dozierenden jeweils zur Kenntnis gebracht werden.

Auflage-DES 3 (Kriterium §12(4)):

Die Checkliste mit Anforderungen an die Abschlussarbeit und den entsprechenden Bewertungskriterien sollte den Studierenden bei der Anmeldung zur Thesis zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollte auch deutlich werden, in welchen Punkten sich die Master-Thesis von der Bachelor-Thesis unterscheidet.

Da es nur eine hochschulübergreifende Studien- und Prüfungsordnung gibt, kann dies auch in den designspezifischen Fachbereichsregeln definiert sein.

Studiengang Master Intermediales Design

~~Erfüllt~~ / nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage-MDE 2 (Kriterium §12(4)):

Die Studierenden sollten zu Semesterbeginn vor der Kurswahl in geeigneter Form darüber informiert werden, wie sich jeweils die genauen Prüfungsformen und Inhalte der zur Wahl stehenden Kurse darstellen.

Zeit und Ort der Bekanntgabe sowie andere erforderliche Informationen zum Verfahren sollten in einer Ordnung oder Richtlinie definiert und Studierenden und Dozierenden jeweils zur Kenntnis gebracht werden.

Auflage-MDE 3 (Kriterium §12(4)):

Die Checkliste mit Anforderungen an die Abschlussarbeit und den entsprechenden Bewertungskriterien sollte den Studierenden bei der Anmeldung zur Thesis zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollte auch deutlich werden, in welchen Punkten sich die Master-Thesis von der Bachelor-Thesis unterscheidet.

Da es nur eine hochschulübergreifende Studien- und Prüfungsordnung gibt, kann dies auch in den designspezifischen Fachbereichsregeln definiert sein.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen (für Bachelor Integriertes Design und Master Intermediales Design):

Empfehlung XXI:

Bessere Kommunikation der Anwesenheitspflicht sofern diese besteht.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule und der Fachbereich unterstützen die Studierenden durch eine gute Ausstattung und verlässlichen Studienbetrieb, ihr Studium in Regelstudienzeit abzuschließen. Die nachfolgend dargestellte Erfolgsquote, unterstreicht die sehr gute Ausbildung in den Studiengängen Design.

Erfolgsquote nach DESTIS

(Studierende, die in Regelstudienzeit zuzüglich 1 Jahr abschließen)

	WiSe13/14	WiSe14/15	WiSe15/16	WiSe 16/17	WiSe17/18
MDE	75,00%	75,00%	keine Einschreibungen	70,00%	Abschluss bis 04/2020 möglich
DES	81,63%	51,67%	Abschluss bis 04/2020 möglich	Abschluss bis 04/2021 möglich	Abschluss bis 04/2022 möglich

Gründe für Überschreiten der Regelstudienzeit sind oft in der Studienfinanzierung zu suchen: Designagenturen sind in größeren Zentren vorhanden, jedoch nicht in der Region mit ihren niedrig bezahlten Dienstleistungsjobs.

Ebenso führt große Motivation, die Bandbreite des Designs zu erkunden, zu Nachfrage nach weiteren Projekten und damit zwangsläufig zur Überschreitung der Regelstudienzeit.

Sachstand

Ein ECTS ist mit 25 Zeitstunden Arbeitsaufwand angegeben. Bei 30 ECTS im Semester entspricht dies 750 Semesterstunden. Das Semester erstreckt sich über 18 Wochen, was einem wöchentlichen Workload von 41,6 Stunden entspricht. Praktika werden in der vorlesungsfreien Zeit absolviert, entsprechende Belege sind am Ende des Semesters abzugeben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Bachelor Integriertes Design

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich bestehen bzgl. der Studierbarkeit keine Bedenken. Bei den Studierenden wird jedoch das 3. Semester mit den Orientierungsmodulen als zu arbeitsintensiv angesehen. Da

die Orientierungsmodule nur einmal jährlich angeboten werden, verlängert sich die Studienzeit beim Verschieben von Module oder bei einer notwendigen Wiederholung zusätzlich.

Eine spätere Abgabe von Projekten und Arbeiten in der vorlesungsfreien Zeit ist in manchen Fällen eine gute Möglichkeit, die Workload zu entzerren und daher sinnvoll. Dies sollte in der designspezifischen Prüfungsordnung kommuniziert werden.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen ihrer Stellungnahme verweist die Hochschule auf die Darstellung des Workloads in den Anlagen der designspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Modulhandbüchern.

Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass in den o. g. Dokumenten der Workload für das gesamte Semester zu entnehmen, aber es nicht möglich ist, nachzuvollziehen an welcher Stelle sich der Workload „ballt“. Die Gutachter sehen die Auflage als Möglichkeit, um Entzerrungspotentiale für den Arbeitsaufwand über das Semester hinweg offen zu legen. Daher muss die Auflage laut Gutachter bestehen bleiben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage-DES 4 (Kriterium §12(5)):

Der Fachbereich sollte eine Übersicht der Workload im Semesterverlauf erstellen und für die Akkreditierung zur Verfügung stellen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung XXII (DES):

Um einen hohen Workload zu vermeiden wäre es sinnvoll, einige Teile des Selbststudiums in die vorlesungsfreie Zeit zu legen.

Empfehlung XXIII (DES):

Die zeitnahe Wiederholung von Prüfungsleistungen sollte ermöglicht werden, um die dadurch verursachte Studienzeitverlängerung zu minimieren.

Studiengang Master Intermediales Design

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit scheint in guter Weise gewährleistet. Aufgrund der geringen Studierendenzahl besteht ein intensives Betreuungsverhältnis. Durch einen Anteil an gemeinsamen Veranstaltungen mit dem internationalen Master kann auch eine ausreichende Wahlmöglichkeit und Fächervielfalt angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / nicht erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge mit besonderem Profilanpruch.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Fachbereich Design gewährleistet durch ständige Aktualisierung der Lehrangebote (u.a. durch eine hohe Zahl von Lehrbeauftragten) eine zeitgemäße und wegweisende Ausbildung seiner Studierenden und Vernetzung mit Akteuren in der Privatwirtschaft und Hochschullandschaft.

U.a. ist hervorzuheben:

- Kooperative Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeiten mit Vertretern aus der Berufspraxis
- Im Design findet der fachliche Austausch und Vergleich vor allem auf Konferenzen, Tagungen, Festivals, Messen, in Wettbewerben sowie als Gutachter oder Jurymitglied statt. Nahezu das gesamte Kollegium ist regelmäßig mit solchen Aufgaben betraut.
- Jedes Semester sind ein oder mehrere externe Personen bei den Thesisprüfungen beteiligt.
- Gemeinsame Formulierung/Abstimmung der Aufgabenstellung für Hausarbeiten mit Praxispartnern sowie Präsentationen und Diskussionen zu den Arbeitsergebnissen der Studierenden.
- Zum Jubiläum „100 Jahre Bauhaus“ haben zahlreiche Aktivitäten stattgefunden und wurde die mediale Reichweite mit Vertretern des Fachbereichs merklich erhöht (Beiträge im Deutschlandradio Kultur, MDR, Al-Jazeera). Kooperation „BauNow“ mit der Bezalel Academy Jerusalem/Tel Aviv. Kooperation „Nowhaus“ gemeinsam mit den Hochschulen Magdeburg-Stendal und Burg Giebichenstein Halle.
- Bei Exkursionen zu den Partnerhochschulen oder deren Besuch in Dessau finden oft gemeinsame Kurse mit den Lehrenden der Partnerhochschule statt. Das bereichert die Lehre beider Seiten und bietet den direkten Vergleich von Inhalten und didaktischen Ansätzen in vergleichender kultureller Perspektive, z.B. Beispiel China (Shantou) und Israel (Bezalel).
- Summerschools mit internationalen Hochschulen (u.a. „Sensory Experience Design“ mit Designhochschulen aus Tallinn/Estland, Wien/Österreich, Ljubljana/Slowenien, Tokio/Japan; „TAFAs Summer School“ Tianjin/China) bearbeiten aktuelle Fragestellungen und vernetzen Studierende und Lehrende international.
- Lehrende können Angebote der hochschuldidaktischen Weiterbildung an der Hochschule Anhalt bzw. in Kooperation mit den anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt am Zentrum für Hochschuldidaktik und angewandte Hochschulforschung (ZHH) an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder am Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (@LLZ) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wahrnehmen

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang Bachelor Integriertes Design

Sachstand

Der Studiengang hat sich u.a. auch durch die Berufungen der jüngeren Vergangenheit (etwa Interaction Design, Material und Design) inhaltlich aktualisiert und ist fachlich gut aufgestellt. Relevante Fragestellungen der Gestaltung an der Schnittstelle technologischer Innovation und gesellschaftlicher Relevanz werden bearbeitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt bescheinigt das Gutacher/innen-Team dem Studiengang eine hohe Aktualität seiner Inhalte, entsprechend den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Studiengang Master Intermediales Design

Sachstand

Der Studiengang ist inhaltlich gut aufgestellt, die Abschlussarbeiten zeugen überwiegend von methodisch versierter und tiefer Durchdringung der Thematiken. Allerdings wird nicht in allen Arbeiten deutlich, wodurch sich die Abschlussarbeiten im Master von guten Bachelor-Arbeiten unterscheiden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die eigentlich erfreuliche Breite und Offenheit der Anlage des dreisemestrigen Masters macht eine von außen ablesbare Einordnung des Studienganges besonders für externe potentielle Bewerber und Bewerberinnen vermutlich schwierig.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

Empfehlung XXIV (MDE)

Schärfung des inhaltlichen Profils.

Empfehlung XXV (MDE)

Die Kriterien nach denen die Master-Arbeit zu erstellen ist, sollten im Kollegium erarbeitet und dann an die Studierenden deutlich kommuniziert werden.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

An der Hochschule Anhalt ist ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) implementiert. Durch Prozesslenkung und verbindliche Vorgabedokumente sollen Abläufe und Ressourcen klar geregelt, Fehler vermieden und eine Qualitäts- und Servicesteigerung erreicht werden.

Auf der Grundlage des §7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 und der Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt finden zur Qualitätssicherung der Lehre jedes Semester Studierendenbefragungen statt. Die Planung, Durchführung und Auswertung der Evaluation erfolgt durch eine zentrale Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit den Studiendekanaten der Fachbereiche. Zum Ablauf der Evaluation werden Informationen auf der Homepage der Hochschule bereitgestellt.

Seit dem Sommersemester 2018 findet sich wöchentlich die AG Curriculum zusammen, um „Perspektiven für eine neue Lehre“ zu erarbeiten. Die AG besteht hälftig aus Studierenden und hälftig aus Lehrenden des Fachbereichs. Aufgaben der AG sind die Entwicklung von Ideen für die Neuausrichtung der Fachbereichskultur, -struktur, der Lehrinhalte und der Raumnutzung / -aufteilung. Es geht dabei darum, aus der Perspektive der Studierenden zu prüfen, welche eingefahrenen Strukturen verändert werden können, um die Lehre so lebendig und aktuell wie möglich zu gestalten.

Im Januar 2020 fand die 1. offizielle Alumni-Conference am Fachbereich Design statt: die „Alumny“. Die Entwicklung entstand in einem Projekt von Prof. Hubatsch. Es reisten ca. 200 ehemalige Studierende an, die im großen UBA-Hörsaal und im Bauhaus-Museum über ihre aktuelle Situation und Projekte berichteten. Die Reaktionen waren durchweg sehr positiv.

Ziel für die Qualitätsverbesserung am Fachbereich, ist die engere Verknüpfung von erfolgreich in Agenturen arbeitenden ehemaligen Studenten und aktuellen Studierenden. Im Zuge der Alumny wurde ein Speed-Recruiting durchgeführt: Studierende konnten sich mit ihren Arbeiten bei Agenturen vorstellen und den Bewerbungsprozess „üben“, indem sie direktes Feedback durch die Agenturen erhielten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Am Fachbereich Design der Hochschule Anhalt herrscht eine freundliche und offene Willkommenskultur durch die sich auch ein enger Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden entwickelt. Dies wird von jeder Seite als sehr wertvoll beschrieben. Der direkte, nahezu familiäre Kontakt mit den Studierenden fördert die Qualität kurzfristig wie auch auf längere Sicht.

Die Ergebnisse der Evaluierung erreichen die Lehrenden rechtzeitig, um mit den Studierenden in den jeweiligen Fächern positive wie negative Kritik besprechen und mittelfristig Lehrkonzepte entsprechend anpassen zu können. Entwicklungsbedarf besteht aus Sicht der Gutachtergruppe bei der Auswertung der Modulevaluationen, da der Umgang mit den Ergebnissen vom jeweiligen Lehrenden abhängig ist. Den Studierenden ist das Ergebnis nicht immer bekannt und damit einhergehend sind den Studierenden auch eventuell daraus abgeleitete Änderungsmaßnahmen mitunter nicht bekannt oder unklar.

Durch den Kontakt der Lehrenden zu Absolventen können Informationen aus der Berufswelt in die Lehre einfließen. Momentan fehlt jedoch eine im QM verankerte Befragung der Alumni als Qualitätsmonitor.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Der Fachbereich sieht die Evaluierung in ihrer Stellungnahme als transparent an. In mehreren Schritten wird der Ablauf den Lehrenden gegenüber anmoderiert und auf die Auswertung im Nachgang hingewiesen. Ergänzend informiert der Fachbereich, dass das Qualitätsmanagement der Hochschule die Evaluierungsordnung überarbeiten wird.

Die Gutachter hatten in der Begehung bei den Studierenden nicht den Eindruck, dass eine verbindliche Feedback-Struktur kommuniziert und umgesetzt wird.

Eine transparente Darstellung der Verfahrensschritte und der Beteiligten an der Evaluation (Wer?, Wann?, In welchen Schritten?, Welche Maßnahmen werden aus den Ergebnissen von Wem abgeleitet?, ...) sollte in einer Satzung oder Richtlinie dargestellt werden und den Lehrenden und Studierenden proaktiv und turnusmäßig als Information zur Verfügung gestellt werden.

Die Gutachter sprechen sich für einen Erhalt der Auflage aus.

Entscheidungsvorschlag

Studiengang Bachelor Integriertes Design

~~Erfüllt~~ / nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage-DES 5 (Kriterium §14):

Der Ablauf der Evaluation der Module und der darauf folgenden Verfahrensschritte ist zu beschreiben, eine verbindliche Feedbackstruktur ist einzuführen und allen Beteiligten transparent zu machen. Dies soll zukünftig auch in den Akkreditierungsunterlagen dargestellt werden.

Auflage-DES 6 (Kriterium §14):

Eine Alumni-Befragung ist regelmäßig in angemessenem zeitlichen Abstand durchzuführen, um andere Formen der Ermittlung des Studienerfolges zu ergänzen.

Studiengang Master Intermediales Design

~~Erfüllt~~ / nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage(n) vor:

Auflage-MDE 4 (Kriterium §14):

Der Ablauf der Evaluation der Module und der darauf folgenden Verfahrensschritte ist zu beschreiben, eine verbindliche Feedbackstruktur ist einzuführen und allen Beteiligten transparent zu machen. Dies soll zukünftig auch in den Akkreditierungsunterlagen dargestellt werden.

Auflage-MDE 5 (Kriterium §14):

Eine Alumni-Befragung ist regelmäßig in angemessenem zeitlichen Abstand durchzuführen, um andere Formen der Ermittlung des Studienerfolges zu ergänzen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Selbstverständnis und richtungweisende Vorgaben finden sich im Leitbild der Hochschule Anhalt, im Gespräch mit den Hochschulvertretern wurde klar, dass diese auch im Alltag gelebt werden. Demnach versteht sich die Hochschule als ein Ort, an dem sich Menschen vorurteilsfrei begegnen und inspirieren können, soziale Vielfalt konstruktiv genutzt und jegliche Form von Diskriminierung verurteilt wird. Die Hochschule fördert Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit in allen Statusgruppen.

Jedoch spiegelt ein Frauenanteil von 17% dies bei den Professor/innen im Fachbereich nicht wieder. Eine Übersicht zum Lehranteil von Frauen bei den Lehrbeauftragten konnte nicht vorgelegt werden.

Im Gespräch mit der Fachbereichsleitung wird deutlich, dass der Berufungsprozess sehr formal abläuft und bei den Bewerbungen der Frauenanteil gering bzw. stark fächerabhängig ist. Bei den zurzeit laufenden Berufungsverfahren konnten Frauen gewonnen werden, was die Quote perspektivisch etwas verbessert.

Ergänzung im Zuge der Stellungnahme der Hochschule

Die Übersicht zum Lehranteil von Frauen bei den Lehrbeauftragten wurde mit der Stellungnahme nachgereicht.

Die von den Gutachtern geforderten Daten wurden zur Verfügung gestellt und sind aussagekräftig.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt / ~~nicht erfüllt~~.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen (für Bachelor Integriertes Design und Master Intermediales Design):

Empfehlung XXVI

Bei Berufungsverfahren sollte der Anteil an qualifizierten weiblichen Bewerberinnen erhöht werden, etwa durch gezielte Ansprache geeigneter Kandidatinnen mit der Ermunterung zur Bewerbung, der Nutzung akademischer Netzwerke u.ä.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge, die in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführt werden.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Bei den zur Akkreditierung vorgesehenen Studiengängen handelt es sich nicht um Studiengänge, die in Kooperation mit einer Hochschule durchgeführt werden.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Nach der Erstellung des Akkreditierungsberichtes im Anschluss an die Vor-Ort-Begehung und der Stellungnahme der Hochschule hat die Interne Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt das Verfahren behandelt.

Die Kommission diskutierte das Verfahren intensiv in ihrer Sitzung am 01.12.2020 und folgte weitgehend den Beurteilungen der Gutachter. Eine Auflistung der Zustimmungen, Ergänzungen bzw. Änderungen wird im Folgenden dargestellt:

Auflagen:

Formale Auflage 1 (DES + MDE): In der Studien- und Prüfungsordnung ist konkret festzulegen wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen. – *Zustimmung*

Auflage DES 1 (Kriterium §12): Das Erlangen von wissenschaftlichen Kompetenzen in allgemeinen Modulen ist explizit darzustellen. – *Zustimmung*

Auflage DES 2 + MDE 2 (Kriterium §12(4)): Die Studierenden sollten zu Semesterbeginn vor der Kurswahl in geeigneter Form darüber informiert werden, wie sich jeweils die genauen Prüfungsformen und Inhalte der zur Wahl stehenden Kurse darstellen. Zeit und Ort der Bekanntgabe sowie andere erforderliche Informationen zum Verfahren sollten in einer Ordnung oder Richtlinie definiert und Studierenden und Dozierenden jeweils zur Kenntnis gebracht werden.

Ergänzung: In die SPO soll die Bemerkung aufgenommen werden: „Die Prüfungsformen werden vor Semesterbeginn durch eine Fachbereichsratsitzung festgelegt.“ Nach der Festlegung müssen diese in geeigneter Weise an die Studierenden kommuniziert werden.

Auflage DES 3 + MDE 3 (Kriterium §12(4)): Die Checkliste mit Anforderungen an die Abschlussarbeit und den entsprechenden Bewertungskriterien sollte den Studierenden bei der Anmeldung zur Thesis zur Verfügung gestellt werden. Dabei sollte auch deutlich werden, in welchen Punkten sich die Master-Thesis von der Bachelor-Thesis unterscheidet. Da es nur eine hochschulübergreifende Studien- und Prüfungsordnung gibt, kann dies auch in den designspezifischen Fachbereichsregeln definiert sein. – *Zustimmung*

Auflage DES 4 (Kriterium §12(5)): Der Fachbereich sollte eine Übersicht der Workload im Semesterverlauf erstellen und für die Akkreditierung zur Verfügung stellen.

Änderung der Auflage DES 4 in die Empfehlung: Um den Workload im 3. Semester zu entzerren, sollten zwischen den Lehrenden Absprachen zu Arbeitsbelastung und Abgabeterminen stattfinden. Den Studierenden ist zusätzlich eine Übersicht der Termine von studienbegleitenden Leistungsabgaben zur Verfügung zu stellen.

Auflage DES 5 + MDE 4 (Kriterium §14): Der Ablauf der Evaluation der Module und der darauffolgenden Verfahrensschritte ist zu beschreiben, eine verbindliche Feedbackstruktur ist einzuführen und allen Beteiligten transparent zu machen. Dies soll zukünftig auch in den Akkreditierungsunterlagen dargestellt werden.

Änderung der Auflagen DES 5 + MDE 4 in die Empfehlung: Die fachbereichsspezifischen Anforderungen sind durch den Fachbereich in die Erarbeitung bzw. Überarbeitung der hochschulweiten Evaluationsdokumente mit einzubringen.

Auflage DES 6 + MDE 5 (Kriterium §14): Eine Alumni-Befragung ist regelmäßig in angemessenem zeitlichem Abstand durchzuführen, um andere Formen der Ermittlung des Studienerfolges zu ergänzen.

Änderung der Auflagen DES 6 + MDE 5 in die Empfehlung: Es wird dem Fachbereich empfohlen, seine Ideen und Vorschläge in das zu erarbeitende Alumni-Konzept der Hochschule (Abstimmung mit der Abt. Marketing) einzubringen, um die Alumni-Pflege im Fachbereich zu gewährleisten.

Auflage MDE 1: Die Forschungsaktivitäten und deren Verknüpfungen mit der Lehre und den Unterrichtseinheiten speziell im Masterprogramm müssen in die Selbstdokumentation aufgenommen werden.

Die Interne Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt beschließt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Status	Akkreditierung bis max.
Integriertes Design (B.A.)	mit Auflagen	Befristet bis 31.03.2022 Nach Auflagenerfüllung bis 30.09.2028
Intermediales Design (M.A.)	mit Auflagen	Befristet bis 31.03.2022 Nach Auflagenerfüllung bis 30.09.2028

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Landesrechtsverordnung

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Wolfgang Gauss (FH Aachen)

Prof. Matthias Held (Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd)

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Matthias Votteler (VottelerDesignPartner GmbH)

c) Studierende / Studierender

Jonas Weber (Bauhaus-Universität Weimar)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang Bachelor Integriertes Design

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: DES

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
WiSe 2019/2020	32	19	59%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2019	19	14	74%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2018/2019	46	21	46%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2018	18	9	50%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2017/2018	52	32	62%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2017	17	9	53%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2016/2017	39	22	56%	6	15%	4	67%	6	15%	4	67%	6	15%	4	67%
SoSe 2016	15	10	67%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2015/2016	47	33	70%	11	23%	9	82%	23	49%	17	74%	29	62%	23	79%
SoSe 2015	18	14	78%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2014/2015	60	41	68%	15	25%	12	80%	26	43%	19	73%	31	52%	23	74%
SoSe 2014	21	15	71%	0	0%	0	n.v.	1	5%	1	100%	0	0%	0	n.v.
WiSe 2013/2014	55	35	64%	22	40%	17	77%	40	73%	29	73%	41	75%	29	71%
SoSe 2013	10	5	50%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2012/2013	66	38	58%	19	29%	16	84%	38	58%	26	68%	46	70%	28	61%
Insgesamt	483	298	62%	73	-	58	79%	134	-	96	72%	153	-	107	70%

¹⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

n.v. - nicht verfügbar

erfolgreicher Abschluss ist noch möglich

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **DES**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2019/2020	6	10	0	0	0
SoSe 2019	6	10	0	0	0
WiSe 2018/2019	6	13	0	0	0
SoSe 2018	1	14	0	0	0
WiSe 2017/2018	4	17	0	0	0
SoSe 2017	8	16	0	0	0
WiSe 2016/2017	7	23	0	0	0
SoSe 2016	11	12	0	0	0
WiSe 2015/2016	6	21	2	0	0
SoSe 2015	5	13	0	0	0
WiSe 2014/2015	10	30	1	0	0
SoSe 2014	8	17	0	0	0
WiSe 2013/2014	9	16	1	0	0
SoSe 2013	10	24	0	0	0
WiSe 2012/2013	6	16	0	0	0
Insgesamt	97	242	4	0	0

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: **DES**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2019/2020	0	7	1	8	16
SoSe 2019	0	1	11	4	16
WiSe 2018/2019	0	15	0	4	19
SoSe 2018	0	2	11	2	15
WiSe 2017/2018	0	13	3	5	21
SoSe 2017	0	2	15	7	24
WiSe 2016/2017	0	20	1	9	30
SoSe 2016	0	1	18	4	23
WiSe 2015/2016	0	18	2	9	29
SoSe 2015	0	2	12	4	18
WiSe 2014/2015	0	32	0	9	41
SoSe 2014	1	2	20	2	25
WiSe 2013/2014	0	16	4	6	26
SoSe 2013	5	6	15	8	34
WiSe 2012/2013	1	15	1	5	22

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Studiengang Master Intermediales Design

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: MDE

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
WiSe 2019/2020	4	4	100%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2019	6	5	83%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
WiSe 2018/2019	7	4	57%	1	14%	1	100%	1	14%	1	100%	1	14%	1	100%
SoSe 2018	6	5	83%	3	50%	3	100%	3	50%	3	100%	3	50%	3	100%
WiSe 2017/2018	6	3	50%	0	0%	0	n.v.	3	50%	2	67%	4	67%	2	50%
SoSe 2017	5	2	40%	3	60%	1	33%	3	60%	1	33%	3	60%	1	33%
WiSe 2016/2017	10	5	50%	2	20%	2	100%	7	70%	3	43%	7	70%	3	43%
SoSe 2016	8	6	75%	1	13%	1	100%	5	63%	5	100%	5	63%	5	100%
WiSe 2015/2016	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
SoSe 2015	10	5	50%	8	80%	4	50%	10	100%	5	50%	10	100%	5	50%
WiSe 2014/2015	4	4	100%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	3	75%	3	100%
SoSe 2014	13	10	77%	11	85%	10	91%	11	85%	10	91%	11	85%	10	91%
WiSe 2013/2014	4	4	100%	1	25%	1	100%	1	25%	1	100%	3	75%	3	100%
SoSe 2013	17	12	71%	10	59%	7	70%	17	100%	12	71%	17	100%	12	71%
WiSe 2012/2013	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
Insgesamt	96	65	68%	40	-	30	75%	61	-	43	70%	67	-	48	72%

¹⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

n.v. - nicht verfügbar

erfolgreicher Abschluss ist noch möglich

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **MDE**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2019/2020	1	0	1	0	0
SoSe 2019	3	4	0	0	0
WiSe 2018/2019	0	0	0	0	0
SoSe 2018	6	4	0	0	0
WiSe 2017/2018	2	1	1	0	0
SoSe 2017	0	1	0	0	0
WiSe 2016/2017	2	4	0	0	0
SoSe 2016	2	7	0	0	0
WiSe 2015/2016	5	1	0	0	0
SoSe 2015	10	3	0	0	0
WiSe 2014/2015	3	7	0	0	0
SoSe 2014	2	4	0	0	0
WiSe 2013/2014	8	3	0	0	0
SoSe 2013	6	4	0	0	0
WiSe 2012/2013	3	5	1	0	0
Insgesamt	52	48	2	0	0

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: **MDE**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2019/2020	1	0	1	0	2
SoSe 2019	3	3	0	1	7
WiSe 2018/2019	0	0	0	0	0
SoSe 2018	3	7	0	0	10
WiSe 2017/2018	2	2	0	0	4
SoSe 2017	1	0	0	0	1
WiSe 2016/2017	1	2	3	0	6
SoSe 2016	7	0	0	2	9
WiSe 2015/2016	0	6	0	0	6
SoSe 2015	5	1	7	0	13
WiSe 2014/2015	0	6	0	4	10
SoSe 2014	4	0	0	2	6
WiSe 2013/2014	0	1	6	4	11
SoSe 2013	0	5	0	5	10
WiSe 2012/2013	0	3	0	6	9

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	Interne Akkreditierung
Eingang der Selbstdokumentation:	08.05.2020
Zeitpunkt der Begehung:	26.06.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Studierende, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

Studiengang Bachelor Integriertes Design

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 26.02.2007 bis 30.09.2012 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 21.08.2012 bis 31.08.2019 AQAS
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2019 bis 30.09.2021 Fristverlängerung im Zuge einer Systemakkreditierung

Studiengang Master Intermediales Design

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 27.08.2013 bis 30.09.2019 AQAS
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2019 bis 30.09.2021 Fristverlängerung im Zuge einer Systemakkreditierung

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

[Studienstruktur und Studiendauer 1](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.

²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

[Besondere Kriterien für](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

[Qualifikationsziele und Abschlussni](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

[Prüfungssystem \(§ 12](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

[Studierbarkeit \(§ 12](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

[\(Wenn einschlägig\) Besonderer](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

[Aktualität der fachlichen](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

[\(Wenn einschlägig\) Lehramt](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

[Studienerfolg \(§ 14\)](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

[Geschlechtergerechtigkeit und Nach](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)